



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BMJ- Z10.213/0036 -I 7/2016	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105 24.10.2016

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Reichshaftpflichtgesetz und das Rohrleitungsgesetz geändert werden (Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2016 – MinVersValG 2016)

Durch den oa Gesetzesentwurf sollen die Mindestdeckungssummen entsprechend den Vorgaben der EU valorisiert werden. Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass die in der RL 2009/103/EG vorgesehene Valorisierung der Mindestversicherungssummen anhand des Europäischen Verbraucherpreisindex vorzunehmen ist. Die EK hat am 10.5.2016 bekannt gegeben, dass sich der EVPI im Zeitraum zwischen 11.6.2010 und 11.6.2015 um 8,36 % erhöht hat. Entsprechend diesen Vorgaben werden mit gegenständlichem Entwurf die Beträge der Pauschalversicherungssumme auf € 7.600.000,00, innerhalb dieser die Mindestversicherungssummen für Personenschäden auf € 6.300.000,00 je Schadensfall sowie für Sachschäden auf € 1.300.000,00 angehoben.

Gleichzeitig wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgeschlagen – wie bei der letzten Novellierung im Jahr 2011 – die in verschiedenen Haftpflichtgesetzen (EKHG, GaswirtschaftsG 2011, ReichshaftpflichtG, RohrleitungsG) festgelegten Haftungshöchstbeträge, die mit den Mindestversicherungssummen korrelieren, zur Beibehaltung der Relationen anzupassen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die durch EU-Regelungen veranlasste Erhöhung der Mindestdeckungssummen keinen Einwand, weil sie einen besseren Schutz für Geschädigte bringt. Im Sinne der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum vorliegenden Entwurf geht die BAK davon aus, dass es aus dem Titel der Erhöhung der gesetzlichen Deckungssummen zu keiner nennenswerten Erhöhung der Prämien für Kon-

sumentInnen kommen darf, weil viele Versicherungsunternehmen bereits erhöhte Deckungssummen ohne weitere Prämienzuschläge anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA